



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-248

### Schluss mit Nazi-Symbolen im Kanton Freiburg

---

Urheber/innen:	Berset Alexandre / Dafflon Hubert
Mitunterzeichnende:	26
Einreichen:	13.10.2023
Begründung:	13.10.2023
Weitergeleitet SR:	13.10.2023
Antwort des Staatsrats:	09.01.2024

---

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 13. Oktober 2023 eingereichten und gleichentags begründeten Motion verlangen die Grossräte Alexandre Berset und Hubert Dafflon, jede Verwendung und Ausstellung von Nazi-Symbolen im öffentlichen Raum und an öffentlichen Veranstaltungen zu verbieten und zu bestrafen, es sei denn, es lägen journalistische, historische, pädagogische oder kulturelle Gründe vor.

#### II. Antwort des Staatsrats

Die öffentliche Verwendung von rassendiskriminierenden Symbolen ist nach geltendem Recht bereits heute strafbar, wenn der Täter beabsichtigt, bei Dritten für eine entsprechende Ideologie zu werben. Gemäss Artikel 261<sup>bis</sup> Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) und Artikel 171c Abs. 1, 2. Satz des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) ist es verboten, öffentlich Ideologien zu verbreiten, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet sind. Anders gesagt fällt die öffentliche Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen unter diese Artikel, wenn der Täter herabsetzende oder verleumdende Ideologien verbreitet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fällt zum Beispiel die nationalsozialistische Ideologie unter Artikel 261<sup>bis</sup> StGB (BGE 140 IV 102, E. 2.2.1).

Ebenso verboten ist gemäss Artikel 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB sowie Artikel 171c Abs. 1, 4. Satz MStG das öffentliche Herabsetzen oder Diskriminieren durch Wort, Schrift, Bild und Gebärden. Dieser Absatz erfasst primär Tathandlungen, die sich direkt an die betroffenen Gruppen oder einzelne ihrer Mitglieder wenden. Der öffentlich ausgeführte Hitlergruss (BGE 140 IV 102, E. 2.4) oder die öffentlich ausgeführte «Quenelle» (BGE 143 IV 308) können je nach den Umständen und den örtlichen Besonderheiten und/oder dem Kreis der Adressaten ein strafloses Bekenntnis, ein Propagieren nach Absatz 2 oder eine Herabsetzung nach Absatz 4 von Artikel 261<sup>bis</sup> darstellen.

Nach geltendem Recht bleibt hingegen straflos, wer sich darauf beschränkt, entweder nationalsozialistische, rassistische, extremistische oder gewaltverherrlichende Symbole isoliert zu tragen, ohne andere damit zu beeinflussen, oder darauf, die inkriminierte Ideologie öffentlich zum

Ausdruck zu bringen, ohne diese gegenüber Dritten zu verbreiten. Das öffentliche Tragen bzw. Verwenden nationalsozialistischer Symbole fällt dann nicht unter den Artikel 261<sup>bis</sup> StGB und bleibt somit straflos, wenn damit keine Ideologie gegenüber Dritten verbreitet werden soll (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB *e contrario*) oder wenn dies in nicht gegen die Menschenwürde verstossender Weise und ohne Diskriminierung oder Herabsetzung einer Person oder Personengruppe geschieht (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB *e contrario*).

Mit der Tathandlung des «Verbreitens» ist ein «Werben», ein «Propagieren» gemeint. Entscheidend ist die Zielrichtung der Handlung: Der Täter wendet sich an einen möglichst grossen Adressatenkreis (Öffentlichkeit), mit dem Ziel, diesen (werbend) zu beeinflussen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfüllt der Hitlergruss in der Öffentlichkeit den Tatbestand von Artikel 261<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB, wenn er sich nicht in einem eigenen Bekenntnis zur dadurch symbolisierten nationalsozialistischen Ideologie erschöpft, sondern nach den Umständen darauf gerichtet ist, unbeteiligte Dritte werbend für diese Ideologie zu gewinnen (BGE 140 IV 102, E. 2).

Neben dem Bundesrecht gibt es auch kantonale polizeirechtliche Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, die den Ordnungskräften erlauben, bei öffentlicher Verwendung nationalsozialistischer Symbole einzugreifen. Im Kanton Freiburg überträgt das Gesetz über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) der Kantonspolizei die Aufgabe, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und, wenn nötig, einzugreifen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PolG). Das polizeiliche Handeln richtet sich dabei gegen Störer und andere Personen (Art. 30b ff. PolG).

Im Verlauf des Jahres 2021 wurde in drei parlamentarischen Vorstössen auf Bundesebene ([Motion 21.4354 Binder-Keller](#); [parlamentarische Initiative 21.524 Barrile](#); [parlamentarische Initiative 21.525 Suter](#)) ein Verbot von nationalsozialistischen bzw. extremistischen, rassistischen und rassendiskriminierenden Symbolen verlangt. Das Bundesamt für Justiz (BJ) erstellte daraufhin den Bericht vom 15. Dezember 2022, in dem die rechtliche Situation analysiert wurde. Es kam zum Schluss, dass «die bestehende Gesetzeslage auf Stufe Bund und Kantone für die meisten Situationen ein ausreichendes Instrumentarium [bietet], um dem öffentlichen Gebrauch von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden sowie extremistischen Symbolen den Riegel zu schieben. Entscheidend ist, was die rechtsanwendenden Behörden und insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten machen. Die Schaffung einer neuen (bzw. die Erweiterung einer bestehenden) Norm wäre technisch zwar möglich, es ist aber fraglich, ob bezüglich der Praktikabilität, insbesondere im Hinblick auf die nötige Bestimmtheit der Norm, eine überzeugende Lösung gefunden werden könnte. Auch der Kompetenz-Grundlage wäre besondere Aufmerksamkeit zu schenken».

In seiner Antwort vom 2. Mai 2023 auf die parlamentarische Anfrage [2023-GC-7](#) äusserte der Staatsrat des Kantons Freiburg die Ansicht, dass die Frage, ob die öffentliche Verwendung und Verbreitung nationalsozialistischer, rassistischer, extremistischer und gewaltverherrlichender Symbole verboten werden soll, auf Bundesebene geklärt werden müsse, weil nur so sichergestellt werden könne, dass die Rechtsnorm, die ein verfassungsmässig garantiertes Grundrecht einschränkt, im ganzen Land einheitlich umgesetzt wird. Am 12. Januar 2023, das heisst nach der Veröffentlichung des oben genannten Berichts, reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die parlamentarische Initiative [23.400](#) ein, der zu entnehmen ist, dass der Bundesgesetzgeber in diesem Bereich Vorschriften erlassen will.

Trotz dieser parlamentarischen Initiative haben sich mehrere Kantone mit der Frage eines allfälligen Verbots von Nazisymbolen befasst. So hat zum Beispiel der Kanton Genf am 23. Juni 2023 das Verfassungsgesetz über das Verbot von gewaltverherrlichenden Symbolen im öffentlichen Raum (*Loi constitutionnelle relative à l'interdiction des symboles de haine dans les espaces publics*; [L 13241](#)) erlassen, ohne dass jedoch gleichzeitig oder danach ein Ausführungsgesetz verabschiedet worden wäre. Des Weiteren wurden am 6. Juni 2023 im Kanton Waadt ([22 MOT 28](#)) und am 4. September 2023 im Kanton Neuenburg ([23.229](#)) je eine Motion und am 21. November 2023 in St. Gallen eine parlamentarische Anfrage ([61.23.66](#)) eingereicht. In diesen Initiativen zeigen sich kantonale Unterschiede in Bezug auf die geplanten Anwendungsbereiche, und zwar einerseits auf materieller (nur Nazisymbole oder alle gewaltverherrlichenden Symbole) und andererseits auf räumlicher Ebene (im öffentlichen Raum und/oder an öffentlichen Veranstaltungen).

Unterdessen hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats am 13. Oktober 2023 einstimmig beschlossen, ihre eigene Motion ([Motion 23.4318](#)) einzureichen. Diese Motion gibt dem Bundesrat den Auftrag, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die öffentliche Verwendung, das öffentliche Tragen, das öffentliche Zeigen sowie das öffentliche Verbreiten von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen (wie beispielsweise nationalsozialistischen) Propagandamitteln, Zeichen und Symbolen, wie Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, insbesondere einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe stellt. Am 29. November 2023 empfahl der Bundesrat die Motion 23.4318 zur Annahme. Am 20. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion angenommen. Nun muss sich noch der Nationalrat dazu äussern.

Aufgrund der günstigen Entwicklung der Initiative auf Bundesebene hält der Staatsrat an seiner Position vom 2. Mai 2023 fest, wonach das Verbot der öffentlichen Verwendung und Verbreitung nationalsozialistischer Symbole im öffentlichen Raum und an öffentlichen Veranstaltungen auf Bundesebene geklärt werden muss, um einen einheitlichen Anwendungsbereich sicherzustellen und so die unterschiedliche Umsetzung einer Rechtsnorm, die ein verfassungsmässig garantiertes Grundrecht einschränkt, zu verhindern.

### **III. Fazit**

Aufgrund dieser Ausführungen lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, die Motion abzulehnen. Er verpflichtet sich jedoch, das Ergebnis der Motion 23.4318 auf Bundesebene und gegebenenfalls ihre Umsetzung eng mitzuverfolgen.